



↑ Unser Rat

Rechnung. Bezahlen Sie Handwerker oder Dienstleister nie bar. Nur wenn Sie das Geld überweisen, bekommen Sie den Steuervorteil. Die Rechnung muss außerdem die Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten inklusive der Umsatzsteuer getrennt von Materialkosten ausweisen.

Minijob. Scheuen Sie sich nicht, Ihre Haushaltshilfe bei der Minijob-Zentrale offiziell anzumelden, Telefon 0 180 1/20 05 04 (im Festnetz 3,9 Cent/Minute). Das ist einfach und kostet Sie bei bis zu 297 Euro Monatslohn trotz zusätzlicher Abgaben nichts, weil Sie im Gegenzug den Steuerbonus bekommen. Nutzen Sie den Haushaltsscheck-Rechner unter www.minijobzentrale.de.

Beleg. Bewahren Sie die Rechnungen und die Belege für Ihre Überweisungen gut auf. Das Finanzamt kann sie als Nachweis anfordern.

Frühjahrsputz mit Bonus

Arbeiten im Haushalt. Seit diesem Jahr gibt es noch mehr Geld vom Finanzamt für Rechnungen von Handwerkern und anderen Helfern im Privathaushalt.

Fenster putzen, Unkraut zupfen, Wände malern – für den Frühjahrsputz und vieles mehr können sich Steuerzahler günstig Hilfe in ihren Haushalt holen. Das Finanzamt erstattet für dieses Jahr bis zu 5710 Euro der Lohnkosten, das sind 1000 Euro mehr als für das vergangene Jahr. Die Helfer dürfen nur nicht schwarzarbeiten.

Einen Zuschuss gibt es für fast alle Arbeiten in Wohnung, Haus und Garten. Ob Bad modernisieren, Fußboden erneuern oder Senioren beim Einkauf helfen, die Liste ist lang (siehe S. 45). Selbst die Arbeit von Pflegediensten wird steuerlich gefördert.

Die Kosten hakt das Finanzamt im Mantelbogen der Steuererklärung nur ab, wenn der Rechnungsbetrag auf das Konto des Dienstleisters überwiesen wurde. Deshalb winkt es auch ab, wenn der Handwerker zwar nicht schwarz arbeitete, aber bar bezahlt wurde. Das hat der Bundesfinanzhof bestätigt (Az. VIR 14/08). Auch viele weitere Fragen unserer Leser können wir klären:

? Welche Steuerabzüge gibt es seit dem 1. Januar für die Helfer im Haushalt?

Die Abzüge sind auf drei Posten verteilt, die Sie kombinieren können. Das Finanzamt

zieht in der Jahresabrechnung je 20 Prozent der Kosten direkt von der Steuerschuld ab:

- Für die Handwerkerarbeiten in diesem Jahr gibt es jetzt bis zu 1200 Euro. Für alle bis Ende 2008 erledigten Arbeiten erstattet das Finanzamt nur maximal 600 Euro, auch wenn sie erst 2009 bezahlt werden.
- Für alle anderen Arbeiten im Haushalt, wie zum Beispiel putzen, gärtnern oder ältere Menschen betreuen sind neuerdings bis zu 4000 Euro Steuerabzug im Jahr möglich. Bisher gab es maximal 600 Euro mit Pflegeleistungen bis zu 1200 Euro (Details siehe Tabelle S. 46).
- Selbst für Hilfen, die als Minijobber im Haushalt arbeiten, können private Arbeitgeber jetzt 20 Prozent der Ausgaben, maximal 510 Euro im Jahr, zurückbekommen, bisher waren es nur 10 Prozent.

? Wie wirkt sich der Steuerabzug in meinem Steuerbescheid aus?

Die Finanzbeamten ziehen den Betrag von der Einkommensteuer ab, die Sie sonst zahlen müssten. Sie zahlen auch weniger Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Geben Sie zum Beispiel 5000 Euro für Handwerker aus, 3000 Euro für eine Pflegekraft und 2500 Euro Lohn für eine Putz-

hilfe mit Minijob, zieht das Finanzamt insgesamt 2 405 Euro ab. Sie zahlen dann:

- 2100 Euro weniger Einkommensteuer (1000 Euro für den Handwerker plus 600 Euro für die Pflegekraft plus 500 Euro für die Minijobberin),
- 189 Euro weniger Kirchensteuer und
- 116 Euro weniger Solidaritätszuschlag.

? Kann ich mir dafür als Arbeitnehmer vorab einen Freibetrag auf meiner Lohnsteuerkarte eintragen lassen?

Ja, dann zahlen Sie schon mit dem nächsten Gehalt weniger Lohnsteuer.

Putzt zum Beispiel eine Minijobberin für 200 Euro im Monat Ihre Wohnung, werden 20 Prozent davon Ihre Steuerschuld mindern, das sind bei zwölf Monaten 480 Euro.

Um den monatlichen Steuerabzug von Ihrem Lohn ausreichend zu verringern, trägt das Finanzamt das Vierfache auf der Lohnsteuerkarte ein und stellt damit 1920 Euro von Ihrem Jahreslohn steuerfrei.

Tipp Auch wenn Sie die Hilfe nicht das ganze Jahr beschäftigen, können Sie in diesem Jahr bis zu 510 Euro Steuerabzug erhalten.

? Was muss ich beachten, wenn ich ein Au-pair-Mädchen beschäftigen will?

Legen Sie schriftlich in einem Vertrag ihre Aufgaben fest, zum Beispiel Kinder betreuen und Haushalt führen. Das Taschengeld überweisen Sie auf das Konto des Au-pair.

50 Prozent der Ausgaben für Taschengeld, Wert der Unterkunft und Verpflegung sind als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt. Die übrigen 50 Prozent setzen Sie in der Anlage Kind zur Steuererklärung als Kinderbetreuungskosten ab.

? Wir wollen die Hausfassade sanieren. Wie viel kann ich geltend machen?

Für die Handwerkerarbeiten muss das Finanzamt bis zu 6 000 Euro Lohn-, Fahrt-

und Maschinenkosten einschließlich der Umsatzsteuer abhaken. Bezahlen Sie in diesem Jahr 7 000 Euro, erstattet die Behörde für 6 000 Euro davon 1200 Euro Einkommensteuer (20 Prozent von 6 000 Euro).

? Bisher konnte ich die Kosten für die Reinigung meiner Hemden nicht abziehen. Zählen sie jetzt, wenn die Haushaltshilfe die Sachen wäscht und bügelt?

Ja, wenn die selbstständige oder angestellte Hilfe die Sachen bei Ihnen zuhause wäscht und bügelt, ist das kein Problem.

? Warum werden nur die Reparaturleistungen zuhause gefördert?

Die Dienst- oder Handwerkerleistungen müssen laut Gesetz im Haushalt erbracht werden. Daher sind Reparaturkosten nur ein Fall fürs Finanzamt, wenn der Fachmann die Geräte wie Waschmaschinen, Rasenmäher und Computer daheim repariert und nicht in der Werkstatt.

? Dann gibt es den Bonus, wenn der Kfz-Mechaniker nach Hause kommt?

Nein, zwar gehört die Garage wie das Wohngrundstück zum Haushalt. Dennoch fällt der Autoreparatur durch das Raster, weil sie keinen engen Bezug zum Haushalt hat.

Aus demselben Grund gibt es den Bonus auch nicht für Nachhilfe-, Musik-, Tennis-, Reit- oder Sprachlehrer oder die Friseurin oder Kosmetikerin, die ins Haus kommen. Ausgenommen ist auch die Grabpflege auf dem Friedhof, selbst wenn er in der Nähe der Wohnung liegt (Hessisches Finanzgericht vom 1.11.2007, Az. 4 K 1048/07).

? Kann ich den Hausmeister und die Treppenhausreinigung abziehen?

Ja, Mieter wie Eigentümer können auch Kosten für Handwerker, Gärtner und Schornsteinfeger abziehen, die sie anteilig

Haushaltsnahe Tätigkeiten

Für diese Arbeiten gilt der Steuerbonus

Bis zu 1 200 Euro gibt es für Handwerkerarbeiten (Beispiele):

- Schönheitsreparaturen wie Maler- und Tapezierarbeiten,
- Türen, Fenster, Wandschränke, Heizkörper und Heizungsrohre lackieren, streichen, austauschen oder reparieren,
- Arbeiten an Dach, Fassade oder Garage,
- Schornstein-, Heizungs-, Elektro-, Strom-, Wasser-, Gasanlage reparieren, warten, austauschen,
- Einbauküche modernisieren oder austauschen,
- Hausanschlüsse reparieren,
- Bodenbeläge (Teppich, Parkett, Fliesen) reparieren oder erneuern,
- Bad modernisieren,
- Verputzarbeiten innen und außen,
- Gebäudeschäden beseitigen,
- Pflaster-, Garten- und Wegebauarbeiten auf dem Privatgrundstück,
- Warten und Reparieren von Haushaltsgeräten in der Wohnung des Besitzers – zum Beispiel Waschmaschine, Geschirrspüler oder Computer,
- Kontrollen vom Schornsteinfeger,
- Reparatur, Kontrolle, Wartung von Hausanschlüssen (Strom, Gas, Wasser, Fernsehen) auf nichtöffentlichem Grundstück.

Bis zu 4 000 Euro gibt es für alle anderen Arbeiten von Dienstleistern im Haushalt (Beispiele):

- den Haushalt führen,
- kochen, waschen, bügeln, nähen,
- Wohnung, Fenster, Teppich, Straßen, Flur reinigen, Schnee schieben,
- Hecke schneiden, Rasen mähen, umpflanzen, Unkraut jäten,
- einkaufen, Briefkasten leeren, Blumen gießen, Müll entsorgen,
- Umzugsfirma bei Privatumfang,
- Kinder betreuen, wenn Eltern die Kosten dafür nicht im Formular „Anlage Kind“ angeben können,
- Senioren betreuen, zum Beispiel bei den täglichen Dingen, beim Einkauf und im Haushalt helfen,
- Kranke und Ältere pflegen.



an ihren Vermieter oder Verwalter bezahlen. Ausgenommen sind Ausgaben für Verwaltung, Müllabfuhr, Grundsteuer, Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege, weil das keine Leistungen im Haushalt sind. **Tipp** Als Mieter oder Eigentümer in einem Mehrfamilienhaus entnehmen Sie Ihre anteiligen Kosten – ohne Materialkosten – der Jahresabrechnung des Vermieters oder Verwalters. Diese Abrechnung dient zugleich beim Finanzamt als Beleg Ihrer Kosten.

? Sind jetzt zumindest kleinere Materialkosten anerkannt?

Nein, ob Handwerker, Pfleger oder andere Haushaltshilfen, für ihr Arbeitsmaterial gibt es keinen Zuschuss. Eine Ausnahme gilt nur für Reinigungs- und Spülmittel. Sie sind wie für Schmiermittel oder Streugut als Verbrauchsmittel steuerlich begünstigt.

? Zählen die Handwerkerkosten für den Dachgeschossausbau mit?

Nein, begünstigt ist nur alles, was ersetzt, repariert, ausgetauscht oder gewartet wird wie zum Beispiel Heizung, Bad, Fahrstuhl, Bodenbelag, Gartenwege oder Zäune. Ausgeschlossen bleibt dagegen alles, was neu entsteht wie das zu neuem Wohnraum ausgebauten Dachgeschoss. Ausgenommen sind auch Baumaßnahmen, die im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der staatlichen KfW-Bank gefördert werden.

? Bekomme ich auch als Heimbewohner die Steuerabzüge?

Wenn Sie im Heim eine Kochgelegenheit, ein Bad und eine Toilette haben, erkennt das Finanzamt bei Ihnen wie bei allen anderen Steuerzahlern die Kosten für Helfer im Haushalt wie Hauswart oder Putzhilfe an. **Tipp** Lassen Sie sich für Ihre Steuererklärung von der Heimleitung eine Jahresabrechnung geben, in der die Lohn- und

Finanztest Die Steuerregeln

Die Steuervorteile für alle drei Arten von haushaltsnahen Dienstleistungen können kombiniert werden. Für 2009 sind bis zu 5 710 Euro Steuerersparnis drin.

Art des Dienstes	Maximal begünstigte Kosten	Maximale Steuerersparnis im Jahr
Haushaltshilfe als 400-Euro-Job¹⁾	2 550 Euro (2008: 5 100 Euro) ²⁾	20 Prozent (2008: 10 Prozent) der Kosten einschließlich Abgaben, höchstens 510 Euro ³⁾
Sozialversicherte oder selbstständige Haushaltshilfe	20 000 Euro (2008: 3 000 Euro für selbstständige Haushaltshilfe, das Doppelte bei Pflegebedarf, 20 000 Euro für sozialversicherungspflichtige Hilfe)	20 Prozent der Kosten, maximal 4 000 Euro (2008 für selbstständige Haushaltshilfe maximal 600 Euro, bei Pflegebedarf das Doppelte, für sozialversicherungspflichtige Hilfen 12 Prozent der Kosten, maximal 2 400 Euro) ³⁾
Handwerker	6 000 Euro (2008: 3 000 Euro)	20 Prozent der Lohn, Fahrt- und Maschinenkosten, maximal 1 200 Euro (2008: 600 Euro) ³⁾

1) Mieter oder Eigentümer einer Wohngemeinschaft müssen die Ausgaben für 400-Euro-Minijobber beim Punkt „selbstständige Haushaltshilfen“ mit abrechnen.

2) Bescheinigung durch Minijob-Zentrale nötig, im Internet: www.minijobzentrale.de.

3) Dürfen keine Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sein.

Materialkosten getrennt ausgewiesen sind. Auch anteilig geschätzte Fahrt- und Lohnkosten für Bereitschafts- und Hilfsdienste aufgrund des Heimvertrags zählen mit, hat das Finanzgericht Hamburg entschieden (Az. 6 K 175/05). Endgültig muss der Bundesfinanzhof urteilen (Az. VI R 28/08).

? Gibt es den bisherigen Abzug für Haushaltshilfen von Senioren noch?

Nein, der ist seit diesem Jahr gestrichen. Nur in Ihrer Steuererklärung für das Jahr 2008 muss das Finanzamt noch bis zu 624 Euro für Haushaltshilfen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigen.

Den Abzug erhalten Sie, wenn Sie oder Ihr Ehepartner im Jahr 2008 mindestens 60 Jahre alt oder krank waren. Bis zu 924 Euro gibt es bei Nachweis der Pflegestufe III oder für Schwerbehinderte mit dem Buchstaben H (hilflos) im Behindertenausweis oder mit mindestens 50 Prozent Behinderung.

Tipp Ab diesem Jahr müssen Sie umdenken. Ihre Ausgaben machen Sie nun als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend. Das gilt auch für sämtliche Pflege- und Betreuungsleistungen. Ihren Pflegebedarf müssen Sie nicht nachweisen. Wichtig ist, dass Sie die Rechnung des Helfers nicht bar bezahlen, sondern das Geld überweisen.

Steuerzahler, die den erhöhten Pauschbetrag für Behinderte von 3 700 Euro bekommen, können allerdings nicht zusätzlich ihre Pflegekosten als haushaltsnahe Dienstleistungen ansetzen. Diese Kosten sind dann mit der Pauschale abgegolten.

? Was ist, wenn ich die Heimkosten für meine Eltern bezahle?

Dafür können Sie keine haushaltsnahen Leistungen abrechnen, denn es werden nur Arbeiten im eigenen Haushalt gefördert.

Tipp Machen Sie Heimkosten bis zu 7 680 Euro im Jahr als Unterhalt geltend. Ausgaben darüber hinaus zählen nach Abzug des zumutbaren Eigenanteils als außergewöhnliche Belastungen.

? Was ist, wenn ich die Miete für meinen Sohn bezahle?

Dann können Sie auch für seine Wohnung haushaltsnahe Leistungen abrechnen. Das klappt, wenn Sie die Wohnung gemietet haben und Ihrem Sohn kostenfrei zur Nutzung überlassen. Sie können ebenso die Kosten für Arbeiten im Haushalt in Ihrer Ferien- oder Zweitwohnung geltend machen – auch im EU-Ausland, in Norwegen, Island und Liechtenstein. Allerdings bekommen Sie die maximalen Steuerabzüge nur einmal pro Jahr, auch wenn Sie für mehrere Wohnungen bezahlen.

Tipp Erben erhalten Steuerabzug für Arbeiten in der Wohnung des Verstorbenen, die sie bezahlen. Lässt der Vermieter auf ihre Kosten renovieren, sind die Ausgaben anerkannt. Das stellte die Berliner Senatsverwaltung für Finanzen klar (Informationen der Fachreferate III A bis III C, 1/2007).

? Was ist, wenn die Dienstleistungskosten sich wegen meines geringen Einkommens steuerlich nicht auswirken?

Dann läuft die Steuervergünstigung ins Leere. Ein Rück- oder Vortrag ist nicht möglich, hat das Finanzgericht Köln entschieden (Az. 10 K 4217/07). Ob das verfassungsrechtlich Bestand hat, muss der Bundesfinanzhof prüfen (Az. VI R 44/08).

Tipp Rechnen Sie Ihre Kosten in der Steuererklärung immer ab. Wirken sie sich nicht aus, legen Sie gegen Ihren Steuerbescheid Einspruch ein. Eventuell entscheidet der Bundesfinanzhof zu Ihrem Vorteil. ■

